

Wahlprüfstein DIE LINKE

**Zentrale Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser
Markt 4
53 111 Bonn**

Fragen der Autonomen Frauenhäuser

Zugang zu Frauenhäusern

1. Welche konkreten Maßnahmen schlagen Sie und Ihre Partei auf der Basis der im Wahlprogramm-Entwurf der Linken zu findenden Aussagen für die nächste Legislaturperiode vor, um tatsächlich allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewährleisten?

Mit unserem Antrag „Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen – Bundeseinheitliche Finanzierung voranbringen“ (BT-Drucksache 18/7540) aus dem Februar 2016 schlagen wir ein eigenes Gesetz vor, in welchem der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und umfassende Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geregelt ist. Dieser muss zwingend so gestaltet sein, dass er unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen für die betroffenen Frauen und deren Kinder gilt und keine Nachweispflichten enthält, die die betroffenen Frauen zusätzlich belasten oder ihre Sicherheit gefährden. Nur ohne solche Nachweispflichten wird DIE LINKE einen Rechtsanspruch einführen.

Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Schutz bei häuslicher Gewalt würde den Ausbau der notwendigen Infrastruktur forcieren. Die Finanzierung muss dabei dauerhaft und verbindlich sichergestellt und die finanzielle Verantwortung zwischen Bund und Ländern so geregelt werden, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entwickelt werden kann. Wir werden mit aller Kraft daran arbeiten, diese Regelungen und Gesetze zu entwerfen und umzusetzen und die jahrzehntelange Blockade zu beenden. Die Tagessatzfinanzierung wollen wir im Zuge dessen abschaffen und Rechtsvorschriften, die dem Rechtsanspruch auf Schutz entgegenstehen – beispielsweise im Sozial-, Umgangs- und Aufenthaltsrecht – mit Inkrafttreten des Gesetzes durch anspruchskonforme Regelungen ersetzen.

Frauenhäuser und Verfassungsrecht

2. Wie wollen Sie dem Argument der jetzigen Bundesregierung begegnen, sie sei verfassungsrechtlich gesehen nicht zuständig?

Die Diskussion unter sachverständigen Verfassungsrechtlern ist hier nicht abgeschlossen. Es gibt sehr gute Argumente dafür, dass der Bund zuständig ist. Wichtiger ist jedoch, dass selbst wenn dies nicht gegeben sein sollte, es Wege gibt – so etwa über eine Bundesstiftung – notwendige Mittel in das Hilfesystem zu lenken. Es geht daher eindeutig um eine politische Entscheidung.

Platzmangel in Frauenhäusern

3. Was wollen Sie konkret unternehmen gegen den Platzmangel in Frauenhäusern? Wie wollen Sie erreichen, dass keine gewaltbetroffene Frau mehr wegen Überfüllung eines Frauenhauses abgewiesen werden muss?

Durch die bereits genannten Maßnahmen wollen wir eine wirklich bedarfsgerechte Anzahl an Frauenhausplätzen sicherstellen. Als Zielvorgabe kann zunächst eine Empfehlung des Europarates gelten („Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“, Convention CETS No. 210), nach der in Deutschland umgerechnet mindestens 11.000 Plätze in Schutzeinrichtungen angemessen seien. Dies sollte dann ständig überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.